

Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen

- Bekanntmachungssatzung -

vom 30. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Bekanntgabe
- § 3 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe
- § 4 Ersatzbekanntmachung
- § 5 Notbekanntmachung
- § 6 Aushang von Schriftstücken
- § 7 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (GVBl. S. 562) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2013 folgende

Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen - Bekanntmachungssatzung -

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ***Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heidenau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.***

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,***
 - 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und***
 - 3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.***
- (2) ***Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, kann diese auch nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung erfolgen.***

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Bekanntgabe

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen und die öffentlichen Bekanntgaben der Stadt Heidenau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Heidenau. Dieses führt den Namen „Heidenauer Journal – Amtsblatt der Stadt Heidenau und Stadtzeitung“.
- (2) ***Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.***
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen und öffentlichen Bekanntgaben nach Abs. 1 sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Heidenau "Heidenauer Journal".

- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse erfolgt abweichend von Abs. 1 durch Aushang **im Bekanntmungskasten unmittelbar vor dem Rathaus der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47 in 01809 Heidenau.**

§ 4

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. **sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle (mit Angabe von: Amt, Gebäude, Straße, Hausnummer, Zimmernummer) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und**
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) **Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.**
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung oder Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, so können diese in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang **im Bekanntmungskasten unmittelbar vor dem Rathaus der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47 in 01809 Heidenau,** durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Aushang von Schriftstücken

Soweit durch Rechtsvorschrift der Aushang von Schriftstücken vorgeschrieben ist, erfolgt dieser, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus der Stadt Heidenau – Dresdner Str. 47 in 01809 Heidenau – Altbau/**Treppenaufgang Erdgeschoss.**

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom **27. Oktober 2005** außer Kraft.

Heidenau, 31. Mai 2013

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 31. Mai 2013

J. Opitz
Bürgermeister